
STATUT

Inhaltsverzeichnis

1. Umschreibung und Zweck

§ 1	Verband und Kirchgemeinden.....	3
§ 2	Verbands-Zweck	3
§ 3	Selbständigkeit der Kirchgemeinden	3
§ 4	Haftung.....	3

II. Die Organe des Verbandes, ihre Aufgaben und Befugnisse

§ 5	Verbandsorgane	3
§ 5	Amts-dauer.....	3
§ 6	Unvereinbarkeit	4
§ 7	Aktivbürgerschaft	4
§ 8	Endgültiger Beschluss der Delegiertenversammlung	4
§ 9	Fakultatives Referendum	4
§ 10	Obligatorisches Referendum	4
§ 10a	Initiative.....	4
§ 11	Delegiertenversammlung	4
§ 12	Einberufung und Leitung	5
§ 13	Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung	5
§ 14	Verbandsvorstand	6
§ 15	Amtszeit.....	6
§ 16	Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes.....	6
§ 17	Freier Kredit des Vorstandes	6
§ 18	Rechnungsprüfungskommission.....	6
§ 19	Amtszeit	7
§ 20	Aufgaben der Rechnungs- prüfungskommission	7

III. Steueranteile und Sonderzuteilung

§ 21	Anteile der Verbandsgemeinden und Sonderzuteilungen.....	7
§ 22	Anteil des Verbandes	7

IV Der Haushalt der Verbandsgemeinden

§ 23	Voranschläge und Kreditbegehren	8
§ 24	Prüfung durch den Vorstand	8
§ 25	Beanstandung	8
§ 26	Einreichung der Rechnungen	8
§ 27	Sanktionen	8

V. Schlussbestimmungen

§ 28	Änderung des Statuts	9
§ 29	Auflösung des Verbandes	9
§ 30	Inkrafttreten des Statuts.....	9

STATUT

1. Umschreibung und Zweck

	§ 1
Verband und Kirchgemeinden	Die auf dem Gebiete der Stadt Zürich bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden bilden den Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich im Sinne von § 7 des Gesetzes über das Gemeindewesen. Für den Verband und die dem Verband angehörenden Kirchgemeinden (nachfolgend als Verbandsgemeinden bezeichnet) sind die für die Gemeinden des Kantons Zürich geltenden Rechtsvorschriften massgebend, soweit dieses Statut keine Abweichungen enthält. Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit.
	§ 2
Zweck	Der Verband bezweckt: 1. die Beschaffung der für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinden und des Verbandes notwendigen Mittel; 2. die Festsetzung eines für alle Verbandsgemeinden einheitlichen Steuerfusses; 3. den zentralen Bezug der Kirchensteuer und deren Verteilung auf die Verbandsgemeinden; 4. die Förderung von Aufgaben, Werken und Institutionen, die im allgemeinen kirchlichen Interesse liegen und nicht eine einzelne Verbandsgemeinde betreffen; 5. die Förderung der Seelsorge für die Fremdsprachigen; 6. die Förderung der Seelsorge für gemeindeübergreifende Aufgaben; 7. die Erbringung von administrativen Dienstleistungen im Auftrag und auf Kosten von Verbandsgemeinden.
	§ 3
Selbständigkeit Kirchgemeinden	Die Verbandsgemeinden behalten in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verband übertragen sind, ihre Selbständigkeit.
	§ 4
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Für die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinden haftet ausschliesslich deren Vermögen.

II. Die Organe des Verbandes, ihre Aufgaben und Befugnisse

	§ 5
Verbandsorgane	Die Organe des Verbandes sind: 1. die Aktivbürgerschaft ; 2. die Delegiertenversammlung 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission .
Amtsdauer	Die Amtsdauer der Organe in Ziffern 2 – 4 sowie des Büros der Delegiertenversammlung gemäss § 13 Ziffer 1 fällt mit der Amtsdauer der Kirchgemeindebehörden zusammen.

	§ 6
Unvereinbarkeit	Die Angestellten des Verbandes und der Verbandsgemeinden dürfen nicht Mitglieder der Organe des Verbandes gemäss § 5 Abs. 1 Ziffern 2, 3 oder 4 des Statuts sein.
	§ 7
Aktivbürgerschaft	Die Aktivbürgerschaft besteht aus der Gesamtheit der nach den gesetzlichen Vorschriften Stimmberechtigten, die den Verbandsgemeinden angehören. Sie übt ihr Stimmrecht an der Urne aus.
	§ 8
Endgültiger Beschluss der Delegiertenversammlung	Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig über die folgenden, die Finanzkompetenz des Vorstandes gemäss § 17 übersteigenden Ausgaben: 1. Jährlich wiederkehrende Verpflichtungen bis zu CHF 500'000.– 2. Einmalige Verpflichtungen bis zu CHF 4 Mio.
	§ 9
Fakultatives Referendum	Der Urnenabstimmung durch die Aktivbürgerschaft unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung 1. über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 500'000.– bis CHF 1 Mio., 2. über einmalige Ausgaben von über CHF 4 Mio. bis CHF 10 Mio., wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 2'000 Stimmberechtigte aus dem Kreise der Aktivbürgerschaft oder ein Drittel der Verbandsgemeinden mit Beschluss der Kirchenpflege beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung einreichen.
	§ 10
Obligatorisches Referendum	Der Urnenabstimmung durch die Aktivbürgerschaft unterliegen in jedem Falle Beschlüsse der Delegiertenversammlung 1. über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 1 Mio., 2. über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 10 Mio.
	§ 10 a
Initiative	Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung des Statuts und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftliche einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.
	§ 11
Delegiertenversammlung	Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten jeder Verbandsgemeinde. Die Delegierten werden von ihrer Verbandsgemeinde auf Amtsdauer gewählt; mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter muss Mitglied der Kirchenpflege sein.

Ebenso wählt jede Verbandsgemeinde eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten; sie oder er nimmt bei Verhinderung einer oder eines Delegierten ihrer oder seiner Kirchgemeinde an der Delegiertenversammlung teil.

Der Vorstand, die Rechnungsprüfungskommission und der Dekan der Stadt Zürich oder sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Sie verfügen über ein Antragsrecht.

Einberufung und Leitung

§ 12

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und im Verhinderungsfall durch ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Sie muss überdies erfolgen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, mindestens ein Drittel der Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden, die Präsidentin oder der Präsident oder zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich das Begehren auf Einberufung stellen.

Die Delegiertenversammlung wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten und im Verhinderungsfall von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten geleitet.

Ausnahmsweise kann die Leitung einer oder einem Delegierten übertragen werden.

Aufgaben und Befugnisse

§ 13

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. Die Wahl ihres Büros, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern und einer Ersatzstimmzählerinnen oder einem Ersatzstimmzählern;
2. die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfungskommission und von Sonderkommissionen mit beratender Funktion;
3. der Erlass einer Geschäftsordnung;
4. die Festsetzung des Steuerfusses und der Steueranteile der Verbandsgemeinden;
5. die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Jahresrechnung des Verbandes;
6. die Überprüfung der Rechnungen der Verbandsgemeinden auf ihre Übereinstimmung mit dem Statut, den Reglementen und den Richtlinien des Verbandes vor ihrer Weiterleitung an die Rekurskommission der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich;
7. der Erlass der für eine einheitliche Verwaltung notwendigen, für alle Verbandsgemeinden verbindlichen Reglemente und Richtlinien;
8. der Erlass der erforderlichen Reglemente über die Förderung der Seelsorge gemäss § 2 Ziffern 5 und 6;
9. die generelle Beschlussfassung über die Erbringung von Dienstleistungen gemäss § 2 Ziff. 7;
10. die Beschlussfassung über Beanstandungen und Sanktionen im Sinne der §§ 25 und 27;
11. die Antragstellung an die Aktivbürgerschaft gemäss §§ 9 und 10 und an die Verbandsgemeinden gemäss § 28.

Sie beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäss §§ 8-10 über

12. Sonder- und Nachtragskredite des Verbandes;
13. Sonder- und Nachtragskreditbegehren der Verbandsgemeinden;
14. Förderungsbeiträge für die Aufgaben, Werke und Institutionen gemäss § 2 Ziffern 4 bis 6;
15. Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften und dinglichen Rechten an solchen

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden den Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden schriftlich mitgeteilt.

Verbands- vorstand

§ 14

Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreise der Aktivbürgerschaft die Präsidentin oder den Präsidenten und sechs weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst und legt die Ressortverteilung fest. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Delegierte von Verbandsgemeinden sein. Im Verbandsvorstand müssen mindestens vier Verbandsgemeinden vertreten sein. Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist von einer Person weltlichen Standes zu bekleiden.

Der Dekan der Stadt Zürich oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

Amtszeit

§ 15

Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand ist auf drei aufeinanderfolgende Amtszeit Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt. Eine erneute Wahl ist erst wieder nach einem Unterbruch von einer vollen Amtsdauer möglich.

Die gleiche Regelung gilt für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, wobei eine vorangegangene Mitgliedschaft im Verbandsvorstand nicht berücksichtigt wird.

Aufgaben und Befugnisse

§ 16

Dem Verbandsvorstand obliegt

1. die Vertretung des Verbandes nach aussen und die Regelung der Unterschriftsberechtigung;
2. Die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
3. die Erledigung der nicht der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Geschäfte. Sofern damit finanzielle Aufwendungen verbunden sind, gilt die Bestimmung gemäss § 17;
4. die Liquiditätssteuerung und -sicherung des Verbandes;
5. die Anstellung und Entlassung des Personals des Verbandes.

Der Vorstand ist ermächtigt, ihm obliegende Aufgaben auf Dritte zu übertragen, soweit damit keine Entscheidungsbefugnisse verbunden sind.

Freier Kredit des Vorstandes

§ 17

Dem Verbandsvorstand steht für einmalige Ausgaben in eigener Kompetenz ein jährlicher Kredit von CHF 100'000.– zur Verfügung.

Für neue wiederkehrende Ausgaben stehen dem Verbandsvorstand im Einzelfall bis zu CHF 10'000.–, jedoch gesamthaft höchstens CHF 100'000.– jährlich zur Verfügung.

Rechnungs- prüfungs- kommission

§ 18

Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Aktivbürgerschaft die Präsidentin oder den Präsidenten und vier weitere Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Amtszeit	<p>§ 19</p> <p>Die Mitgliedschaft in der Rechnungsprüfungskommission ist auf drei aufeinanderfolgende Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt. Eine erneute Wahl ist erst wieder nach einem Unterbruch von einer vollen Amtsdauer möglich.</p> <p>Die gleiche Regelung gilt für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, wobei eine vorangegangene Mitgliedschaft in der Rechnungsprüfungskommission nicht berücksichtigt wird.</p>
Aufgaben	<p>§ 20</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse, sowie die Verwendung der durch Spezialbeschlüsse den Verbandsgemeinden oder Dritten zugeteilten Finanzmittel. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab. Dazu erstattet sie Bericht und stellt Antrag.</p> <p>Ihr obliegt auch die Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens des Verbandes .</p> <p>Die Delegiertenversammlung kann der Rechnungsprüfungskommission auch die Prüfung anderer den Haushalt des Verbandes betreffende Geschäfte übertragen.</p> <p>Die Prüfung von Voranschlag und Rechnung der einzelnen Verbandsgemeinden obliegt ihr nicht.</p>

III. Steueranteile und Sonderzuteilungen

Anteile der Verbandsgemeinden und Sonderzuteilungen	<p>§ 21</p> <p>Die durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Steueranteile bilden die Grundlage für die Voranschläge der Verbandsgemeinden.</p> <p>Zusätzlich kann die Delegiertenversammlung einzelnen oder allen Verbandsgemeinden bestimmte Ausgaben vorschreiben und ihnen für ausgewiesene Bedürfnisse, insbesondere bei grösseren Bauvorhaben, Sonderzuteilungen an Steuermitteln bewilligen.</p> <p>Für Beschlüsse gemäss Abs. 2 ist die Delegiertenversammlung unter Vorbehalt der §§ 8 – 10 an keine betragsmässigen Beschränkungen gebunden.</p>
Anteil des Verbandes	<p>§ 22</p> <p>Nebst dem für Sonderzuteilungen zu verwendenden Betrag steht dem Verband für die Erfüllung des Verbandszweckes ein jährlicher, von der Delegiertenversammlung zu beschliessender Kredit bis höchstens 15 % der für das laufende Jahr veranschlagten Netto-Steuereinnahmen zur Verfügung.</p>

IV. Der Haushalt der Verbandsgemeinden

- Voranschläge und Kreditbegehren**
- § 23**
Die Verbandsgemeinden haben dem Verband bis zum 30. September den Entwurf und bis zum 31. Dezember den von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Voranschlag einzureichen.
- Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzuschreiben.
- Sonder- und Nachtragskreditbegehren für zusätzliche Steuermittel sind dem Verbandsvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen.
- Prüfung durch den Vorstand Kreditbegehren**
- § 24**
Der Verbandsvorstand prüft die eingereichten Eingaben gemäss § 23 und stellt fest, ob sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und den Bedürfnissen der Verbandsgemeinde sowie der wirtschaftlichen Lage des Verbandes angemessen sind. Sofern notwendig, bereinigt er nach Möglichkeit die Entwürfe mit den Verbandsgemeinden.
- Beanstandung**
- § 25**
Ergibt die Prüfung eine Beanstandung und ist eine Bereinigung mit der Verbandsgemeinde nicht möglich, weist der Verbandsvorstand die Eingabe mit einer schriftlichen Begründung an die Verbandsgemeinde zurück. Die Verbandsgemeinde kann mit Beschluss ihrer Gemeindeversammlung die Eingabe der Delegiertenversammlung vorlegen. Sie ist mit schriftlicher Begründung dem Verbandsvorstand einzureichen.
- Einreichung der Rechnungen**
- § 26**
Die Verbandsgemeinden haben dem Verband und der Rekurskommission der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich bis zum 30. April je ein Exemplar der von der Gemeindeversammlung genehmigten Rechnung einzureichen.
Der Verbandsvorstand orientiert die Rekurskommission schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung durch die Delegiertenversammlung (§ 13 Ziff. 6).
- Sanktionen**
- § 27**
Stellt der Verbandsvorstand fest, dass eine Verbandsgemeinde gegen dieses Statut, gegen eine Richtlinie oder gegen ein Reglement des Verbandes verstossen hat, und stellt sie trotz Mahnung den ordnungsgemässen Zustand nicht unverzüglich wieder her, erlässt der Verbandsvorstand eine schriftlich begründete Anordnung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes; darin sind ordnungswidrig bezogene, verausgabte oder nicht abgelieferte Beträge (einschliesslich Zinsen) zurückzufordern oder mit weiteren Leistungen des Verbandes zu verrechnen.
- Die Verbandsgemeinde kann durch Beschluss der Kirchenpflege die Überprüfung der Anordnung durch die Rekurskommission der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich verlangen. Das Begehren ist innert 60 Tagen nach Empfang der Anordnung mit schriftlicher Begründung dem Verbandsvorstand einzureichen.

V. Schlussbestimmungen

- Änderung des Statuts** **§ 28**
Änderungen der §§ 1 bis 4, 21 Abs. 3, 22 und 28 bedürfen der Genehmigung aller Verbandsgemeinden durch Beschluss ihrer Gemeindeversammlungen. Für die übrigen Änderungen genügt das einfache Mehr der Verbandsgemeinden, soweit dadurch ihre Stellung nicht unmittelbar und grundlegend betroffen wird.
- Auflösung** **§ 29**
Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden durch Beschluss ihrer Gemeindeversammlung. Über die Art der Liquidation entscheidet die Delegiertenversammlung.
- Inkrafttreten** **§ 30**
Nach Annahme dieses Statuts durch die Verbandsgemeinden und seiner Genehmigung durch den Synodalarat setzt die Delegiertenversammlung das Datum des Inkrafttretens fest. Gleichzeitig ordnet sie Neuwahl und Amtsdauer der Behörden und erlässt die Geschäftsordnung.

Vom Synodalarat genehmigt am  07. Sep. 2015

Durch die Delegiertenversammlung mit Beschluss vom
24. November 2015..... auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.